

Wie hoch muss Rechnung sein, um Beihilfe einzureichen?

Beitrag von „alias“ vom 12. August 2005 18:57

Ich muss mal ein paar Dinge richtig stellen:

1.) Die Kostendämpfungspauschale beträgt für A12-er nur 90€, für A13-er nur 120€, nicht, wie behauptet 300...

<http://www.lbv.bwl.de/fachlichetheme...pfungspauschale>

Da hat jemand die Kostendämpfungspauschale mit der "Mindestsumme" der Rechnungen verwechselt, die beträgt in der Regel (s.u.) 300 €.

2.) " Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Kostendämpfungspauschale maßgebend, die für deren Eingangsbesoldungsgruppe gilt. "
ebd.

Bedeutet: Auch Reffis bekommen die Kostendämpfungspauschale abgezogen

3.) Einreichen kannst du bei der Beihilfe auch Rechnungen mit 2,50 €.

"Beachten Sie bitte, dass eine Beihilfe nur dann gewährt wird, wenn die geltend gemachten Aufwendungen mindestens 300 EUR betragen. Wird diese Summe nicht erreicht, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn Sie Ihren letzten Beihilfeantrag vor mehr als 12 Monaten gestellt haben. [((Womit geplagten Refs ja eine goldene Brücke gebaut wird 😊))] Möchten Sie Ihren Antrag trotzdem bearbeitet haben, wird die zustehende Beihilfe um eine Verwaltungspauschale von 16 EUR gekürzt."

Wer alles genau nachlesen will:

<http://die-beihilfe.de/rechtslage/laender.php?loadid=4> 😊

Und zur Ergänzung:

Unter "geltend gemachten Aufwendungen" wird der Gesamtbetrag der Arztrechnung verstanden, NICHT der Beihilfeanteil ...